

RC-Team-RuhrStörung e.V.

Satzung des Vereins



§ 1 Name und Sitz

**Der Verein führt den Namen RC-Team-RuhrStörung e.V. und ist beim Amtsgericht Gelsenkirchen eingetragen
Der Sitz des Vereins ist in Gelsenkirchen**

§ 2 Geschäftsjahr

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 Zweck des Vereins

- a) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung
- b) Der Verein bezweckt die gemeinsame Pflege und Förderung des Automodellsports. Dieser Zweck wird verwirklicht durch das Selbstbauen von Automodellen, sowie die Vertretung der Interessen der im Verein organisierten Automodellsportler. Sein Ziel ist die Zusammenfassung derer, die den Automodellsport betreiben oder an Teilnahme von regionalen und internationalen Meisterschaften interessiert sind.
- c) Das besondere Interesse des Vereins richtet sich auf die Förderung und Weckung des Interesses der Jugend am Automodellsport.
- d) Der Verein will die ideelle und materielle Unterstützung der Bevölkerung zur Förderung seiner Ziele gewinnen.
- e) Politische und / oder religiöse Ziele dürfen innerhalb des Vereins nicht angestrebt werden.
- f) Durch ideelle und / oder materielle Förderung des Vereins dürfen seine Eigenständigkeit und Unabhängigkeit nicht eingeschränkt werden.
- g) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

§ 4 Selbstlose Tätigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 Mittelverwendung

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ 6 Verbot von Begünstigungen

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

- a) Die Aufnahme eines Mitglieds erfolgt durch Beschluss des Vorstandes auf Basis eines vollständig ausgefüllten Aufnahmeantrags.
- b) Mitglieder des Vereins können werden:
 - i. Als ordentliches Mitglied: jede natürliche Person, die das 7. Lebensjahr vollendet hat.
 - ii. Als passives Mitglied: natürliche und juristische Personen, welche die Ziele des Vereins durch ihre Mitgliedschaft unterstützen.
 - iii. Als Ehrenmitglied: Zum Ehrenmitglied kann ernannt werden, wer sich um den Verein und dessen Ziele im besonderen Maße verdient gemacht hat. Über die Ehrenmitgliedschaft entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes mit einfacher Mehrheit

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) Durch Kündigung des Mitglieds. Die Kündigung muss schriftlich oder per Mail an den Vorstand erfolgen. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Monate zum Ende eines Geschäftsjahres.
- b) Durch Auflösung bzw. die Liquidation einer juristischen Person.
- c) Durch Tod einer natürlichen Person.
- d) Durch Ausschluss, dieser kann erfolgen:
 - i. Bei Zuwiderhandlungen gegen die Interessen und / oder das Ansehen des Vereins in grober Weise.
 - ii. Bei Vorliegen triftiger Gründe.
 - iii. Ein Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung der Beiträge im Rückstand ist. Die Streichung darf erst vorgenommen werden, nachdem seit der Absendung des 2. Mahnschreibens 2 Wochen verstrichen sind. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich oder per Mail mitzuteilen.

- iv. Mit Beschluss des Ausschlusses eines Mitgliedes, hat die betreffende Person mit sofortiger Wirkung Platzverbot.
- e) Ein ausscheidendes Mitglied hat alles in seinem Besitz befindliche Vereinseigentum unverzüglich und in ordentlichem Zustand an den Vereinsvorstand zurückzugeben.
- f) Es besteht kein Anspruch auf Rückerstattung bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor Beschlussfassung über den Ausschluss gem. Ziff. §8 d i. und §8 d ii. ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von zwei Wochen Gelegenheit zu geben, sich beim Vorstand zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich oder per Mail bekanntzugeben. Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Einlegung der Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Fällt in diesen Zeitraum eine ordentliche Mitgliederversammlung, so hat diese über den Ausschließungsbeschluss zu entscheiden. Geschieht dies nicht, so gilt der Ausschließungsbeschluss des Vorstandes als nicht erlassen. Die Mitgliederversammlung entscheidet in geheimer Abstimmung über die Gültigkeit des Ausschlusses mit einfacher Mehrheit. Nur persönlich auf der Versammlung abgegebene Stimmen haben Gültigkeit. Eine Stimmrechtübertragung ist nicht zulässig. Bestätigt die Mitgliederversammlung den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes, so ist die Mitgliedschaft zum Zeitpunkt der Bestätigung des Ausschlusses durch die Mitgliederversammlung beendet. Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft mit Ablauf der Berufungsfrist beendet ist.

§ 9 Beiträge

Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe der Beiträge und deren Fälligkeit bestimmt der Vorstand.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) Der Vorstand
- b) Die Mitgliederversammlung.

§ 11 Mitgliederversammlung

- a) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) ist einmal jährlich, möglichst nach Abschluss des Geschäftsjahres im ersten Quartal des Kalenderjahres durch den Vorstand einzuberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen, schriftlich oder per Mail zu benachrichtigen. Bei

Beabsichtigen von Satzungsänderungen ist der Beschlussgegenstand in der Benachrichtigung aufzunehmen. Anträge zur Tagesordnung sind beim Vorstand spätestens zwei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich oder per Mail einzureichen. Verspätete Anträge können in die Tagesordnung aufgenommen werden, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder hierzu ihre Zustimmung erteilt.

„ Sowohl ordentliche als auch außerordentliche Mitgliederversammlungen können anstelle einer Präsenzveranstaltung (§ 32 Abs. 1 BGB) in Form einer Hybrid (Präsenzveranstaltung und Virtuell) oder Virtuell Veranstaltung durchgeführt werden,

indem der Vorstand Vereinsmitgliedern ermöglicht, an der Mitgliederversammlung ohne Anwesenheit am Versammlungsort teilzunehmen und Mitgliederrechte im Wege der elektronischen Kommunikation auszuüben.

Die Entscheidung, in welcher Form die Mitgliederversammlung durchgeführt wird, trifft der Vorstand.“

- b) Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende.
- c) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Mitgliederversammlung, Anzahl der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten. Jedem Protokoll ist eine von jedem stimmberechtigten Mitglied handschriftlich unterzeichnete Teilnehmerliste beizufügen.
- d) Beschlussfassungen erfolgen in geheimer Abstimmung, wenn mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.
- e) Die Jahreshauptversammlung hat vor allem folgende Aufgaben:
 - i. Entgegennahme und Diskussion des Jahresberichts, des Kassenberichts, sowie des Berichts der Kassenprüfer.
 - ii. Entlastung des Vorstandes.
 - iii. Bestätigung bzw. Neuwahl des Vorstandes.
 - iv. Wahl von zwei Kassenprüfern.
 - v. Festlegung der Aufnahmegebühren und der Mitgliedsbeiträge sowie deren Fälligkeit.
 - vi. Beschluss über Anträge.

- f) Die Mitgliederversammlung ist, sofern die Satzung nichts anderes festlegt, ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig und entscheidet mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- g) Über die Jahreshauptversammlung hinaus erfolgt die laufende Durchführung von Wettbewerbsveranstaltungen die Einrichtung von weiteren ordentlichen Mitgliederversammlungen während des Geschäftsjahres. Die Termine für diese Versammlungen werden jeweils auf der Jahreshauptversammlung festgelegt und in eine Versammlungsteilnehmerliste aufgenommen. Die Versammlungsteilnehmerliste wird jedem Mitglied schriftlich zugestellt. Terminänderungen werden allen Mitgliedern schriftlich bekanntgemacht. Diese Versammlungen haben vor allem folgende Aufgaben.
 - i. Verlesung des Protokolls der vorangegangenen Mitgliederversammlung
 - ii. Bericht des Vorstandes über in der Zwischenzeit durchgeführte Aktivitäten.
 - iii. Ausgabe und Einvernahme von Teilnehmerlisten für anstehende Wettbewerbe.
 - iv. Vorbereitung und Delegation von Aufgaben für die Durchführung von Wettbewerben, die der Verein veranstaltet.
 - v. Beschlussfassung über Anträge.
- h) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen,
 - i. Wenn der Vorstand die Einberufung mit Rücksicht auf die Lage des Vereins für erforderlich hält. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
 - ii. Auf schriftlichem Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder an den Vorstand. Der Antrag muss begründet und von allen Antragstellern handschriftlich unterzeichnet sein. Der Vorstand hat nach Erhalt des Antrages die Versammlung unverzüglich mit einer Einberufungsfrist von mindestens einer, höchstens zwei Wochen einzuberufen. Auf einer außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur diejenigen Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die Grund für die Einberufung waren.

§ 12 Vorstand

Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus dem/der 1. und 2. Vorsitzenden, dem/der Schatzmeister/in dem Jugendwart/in und dem/der Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit auf unbestimmte Zeit gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen.

Die Vorstandsmitglieder werden nach Ablauf von vier Geschäftsjahren von der Jahreshauptversammlung in ihren Ämtern bestätigt.

Wird ein Vorstandsmitglied nicht bestätigt, so verbleibt es bis zur Neuwahl in seinem Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied während des laufenden Geschäftsjahres aus, so kann der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen wählen

Wählbar sind ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Wiederwahl ist zulässig.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand

§ 13 Beschlussfassung des Vorstandes

- a) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mit einer Einberufungsfrist von mindestens drei Tagen einberufen werden. Die Einberufungsfrist kann unterschritten werden, wenn alle Vorstandsmitglieder hierzu zustimmen. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht.
- b) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Die Vorstandssitzung leitet der Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.
- c) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu Beweiszwecken in ein Beschlussprotokoll aufzunehmen und vom Sitzungsleiter und einem weiteren Sitzungsmitglied zu unterzeichnen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und die Abstimmungsergebnisse enthalten.
- d) Ein Vorstandsbeschluss kann auch auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre schriftliche Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erteilen.

§ 14 Kassenprüfung

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahre zwei Kassenprüfer/in.

Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 15 Auflösung des Vereins

- a) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung oder in einer eigens zu diesem Zweck mit einer Einberufungsfrist von mindestens vier Wochen einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- b) Zur Gültigkeit des Beschlusses zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- c) Im Fall einer Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, welche die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
- d) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Förderverein Kinderhospiz GE e.V. Arche Noah der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§16 Inkrafttreten der Satzung

- a) Diese Satzung tritt am Tage der Eintragung durch das Registergericht in Kraft. Dies gilt auch für Satzungsänderungen. Die vorstehende Satzung wurde in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 09.01.2022 in Gelsenkirchen beschlossen.

§17 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- a) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung
- b) Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Recht, die Übungs- und Austragungsstätten des RC Team RuhrStörung unter Beachtung der Platzordnung zu benutzen.
- c) Passive Mitglieder haben Sitz in der Mitgliederversammlung
- d) Alle Mitglieder haben das Recht, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Das Recht zur Teilnahme als Fahrer bei Rennveranstaltungen haben nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- e) Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
- f) Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder können nur Ersatzansprüche in Höhe der tatsächlich entstandenen Ausgaben geltend machen. Über Pauschalvergütungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
- g) Alle Mitglieder sind verpflichtet:
 - i. Die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - ii. Das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

- iii. Die Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten iv. Änderungen der persönlichen Daten, die im Aufnahmeantrag erhoben werden, sind unverzüglich dem Verein mitzuteilen.

§18 Satzungsänderung

- a) Zu Satzungsänderungen ist eine Dreiviertel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- b) Über Satzungsänderungen kann nur abgestimmt werden, wenn alle Mitglieder des Vereins mindestens eine Woche vor der Versammlung über den Beschlussgegenstand schriftlich oder per Mail informiert worden sind.

§19 Salvatorische Klausel

- a) Sollte eine der Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise rechtswidrig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. In einem solchen Fall ist die Satzung vielmehr ihrem Sinne gemäß zur Durchführung zu bringen. Beruht die Ungültigkeit auf einer Leistungs- oder Zeitbestimmung, so tritt an ihrer Stelle das gesetzlich zulässige Maß.
- b) Die rechtswidrige oder unwirksame Bestimmung ist unverzüglich durch Beschluss der nächsten Mitgliederversammlung zu ersetzen.

Gelsenkirchen , 09.01.2022